

versicherten Interesses, das auch den Wert zurzeit des Versicherungsfalles umfaßt, ungedeckt. Das gilt auch im Falle eines Teilschadens, da der Schadenersatz nur im Verhältnis zur versicherten Summe erfolgt.

Es muß daher die Möglichkeit gegeben werden, die Gebäude so zu versichern, daß der Eigentümer auch im ungünstigsten Schadensfalle voll gedeckt ist. Das liegt auch im allgemeinen Interesse.

Eine Neuschätzung sämtlicher in Frage kommender Gebäude kann nicht in Betracht kommen, da schon die Beamtenkräfte dazu nicht ausreichen; andererseits handelt es sich nur um einen vorübergehenden Zustand, dem durch eine allgemeine Neuschätzung nicht Rechnung getragen werden kann, da diese auf zeitlich vorübergehend außergewöhnliche Verhältnisse keine Rücksicht nehmen kann. Auch muß vermieden werden, daß die vorübergehende höhere Versicherung auf die Grundlagen der Besteuerung und hypothekariischen Belegung von Einfluß wird.

Es empfiehlt sich daher, im Wege eines Ausnahmefgesetzes vorübergehend die im § 3 des Brandversicherungsgesetzes festgestellte Versicherungsgrenze für die Dauer des außergewöhnlichen Zustandes zu beseitigen. Dieser wird auch noch nach dem Kriege einige Zeit anhalten. Es wird aber genügen, den Zeitraum bis zum Schlusse des zweiten Kalenderjahres zu bemessen, das auf das Jahr des Friedenschlusses folgt.

Die Gefahr zu hoher Versicherung ist nicht zu besorgen. Abgesehen davon, daß niemand unnötig hohe Versicherungsgebühren wird zahlen wollen, hat auch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) im § 55 bestimmt, daß der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

Mit dem Ablauf der Frist werden die Zusatzversicherungen selbsttätig in Wegfall kommen.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem nachstehenden Geszentwurf zuzustimmen.

Anlage.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Oktober 1906, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden. (Gesetzbl. S. 396.)

Vom 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz wird dahin geändert:

Der § 3 erhält folgenden Zusatz:

Diese Bestimmung wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und die Zeit bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr des Friedenschlusses folgenden Kalenderjahres außer Kraft gesetzt. Falls und soweit danach ein Versicherungsnehmer die Versicherungssumme erhöhen will, ist der den Versicherungswert übersteigende Teil der Versicherungssumme in Form einer Zusatzversicherung zu decken.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

1. Mitteilung des Senats vom 8. Oktober 1916.
2. Mitteilung des Senats vom 16. Oktober 1916.
3. Die Zwangsverwaltung eingeleitet in; 2. Änderung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung.

Mitt

Die Baudeputation Bericht erstattet, den der zur Beisetzungsung hieru

In dem Bericht und Bürgerschaft vom 2. Oktober 1916. bewilligung für die A Eingangsbauteil auf den lagen waren die Unter 23 000 M. veranschlagt urjacht sind die Mehran Bitterungsverhältnisse i und eine gründliche Dür namentlich der immerg Kosten für Erjatz de Beschaffung, Verarbeit

Ferner sind vo Lohnfortzahlungen an Unterstühungen an de hat irrtümlich voran der Fall ist, dem B

Für den Rei Die Unterhaltungsfo dem Bericht vom 2 wurden 32 000 M. Ersparnisse des M Ersparnisse sich noch die Mehrkosten für l eingezogenen Arbeiter zusammen ein Fehl

Wären außer im Betrage von 53 und Unterhaltung ge schuß von 11 300 M

Die unterzei die zur Bestreitung den Fonds für Aufhe

Bremen, den